



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 1/2017
4. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 in Wuppertal-Oberbarmen	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29, Wuppertal-Barmen	5
• 95. Flächennutzungsplanänderung – Kirchhofstraße -	8
• Bebauungsplan 1196 – Kirchhofstraße -	13
• Bebauungsplan 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche -	18
• Bebauungsplan 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B	21
• Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der A 46 zwischen der Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz	24
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	26
• Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal-Ronsdorf	27
• Kraftloserklärung von Dienstsiegel	29
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	30
• Öffentliche Zustellungen	31

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 in Wuppertal-Oberbarmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 14.12.2015, bekannt gemacht am 06.01.2016, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 846 - Schwarzbach/Hügelstraße - 1. Änderung) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück an der Straße Schwarzbach 182,

Gemarkung: Barmen

Flur: 68

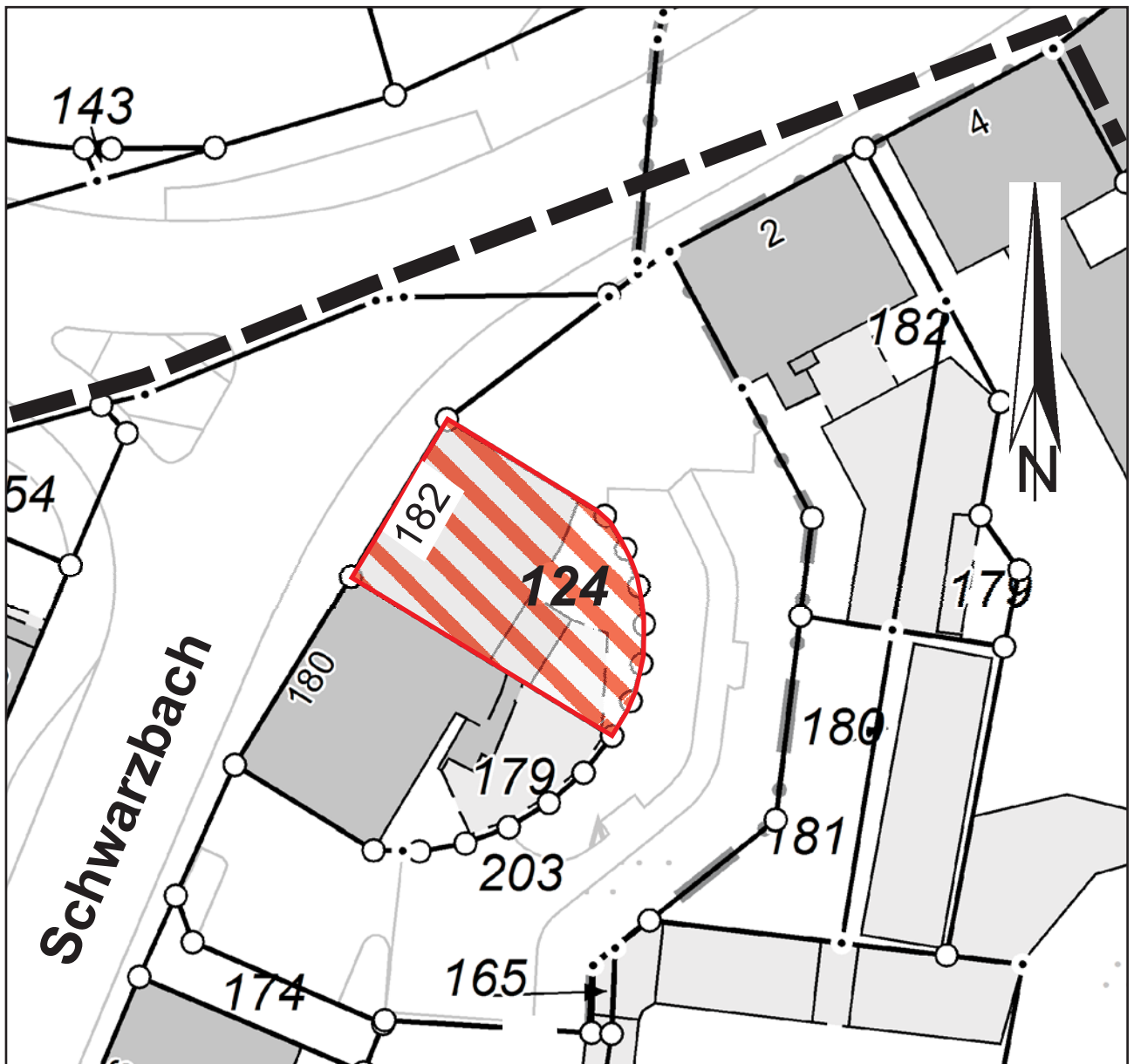
Flurstück: 124

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 06.01.2018 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



846 1. Änd.

Bebauungsplan 846 1. Änderung - Schwarzbach -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 182 in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 68
Flurstück 124



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 846 1. Änd.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.12.2016
i.V.

gez.
Frank Meyer
Beigeordneter

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29, Wuppertal-Barmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 14.12.2015, bekannt gemacht am 06.01.2016, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1206 – Carnaper Straße/ Hatzfelder Straße) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29,

Gemarkung: Barmen

Flur: 6

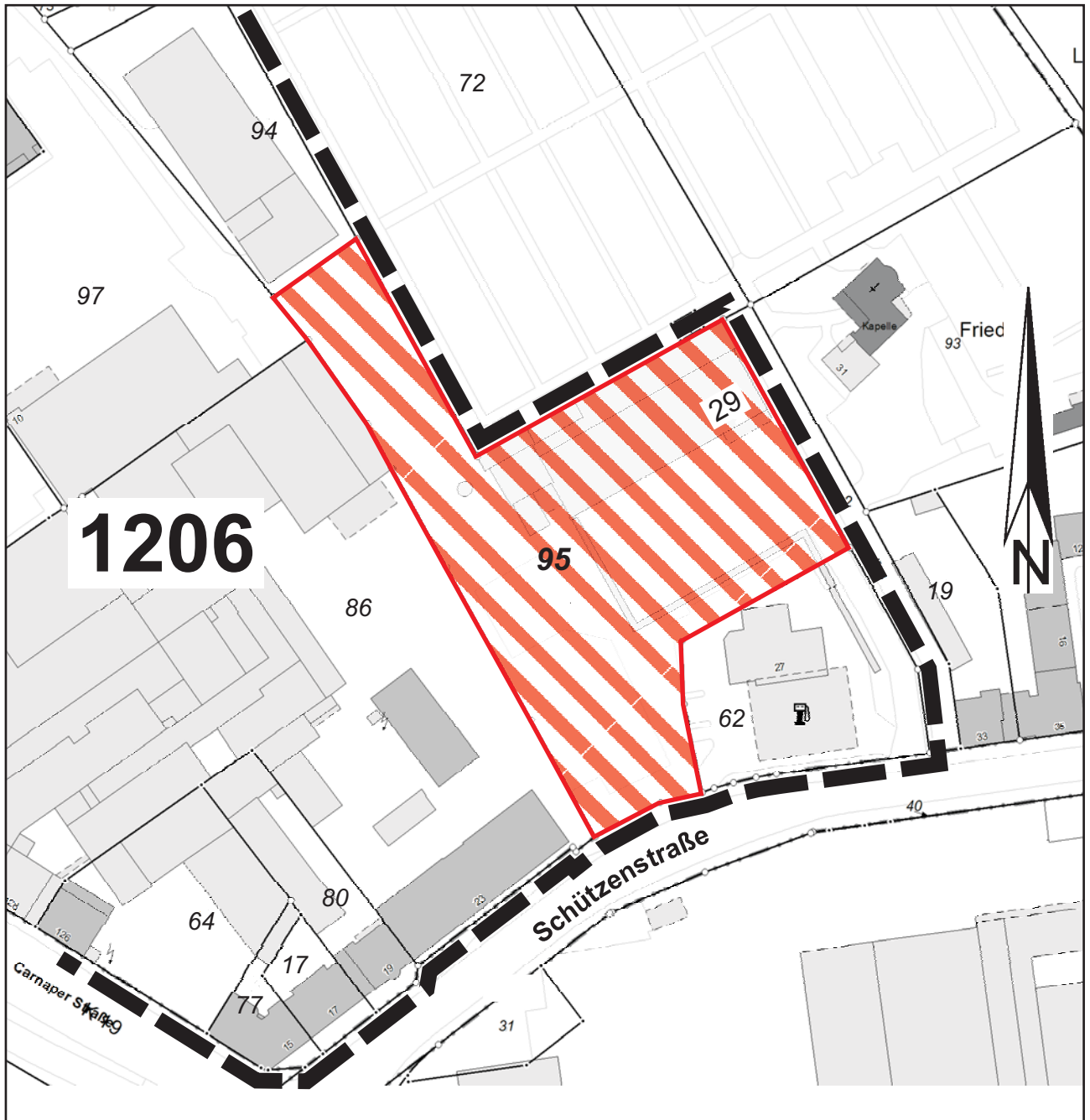
Flurstück: 95

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 06.01.2018 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29 in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 6
Flurstück 95



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1206

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.12.2016

i.V.

gez.
Frank Meyer
Beigeordneter

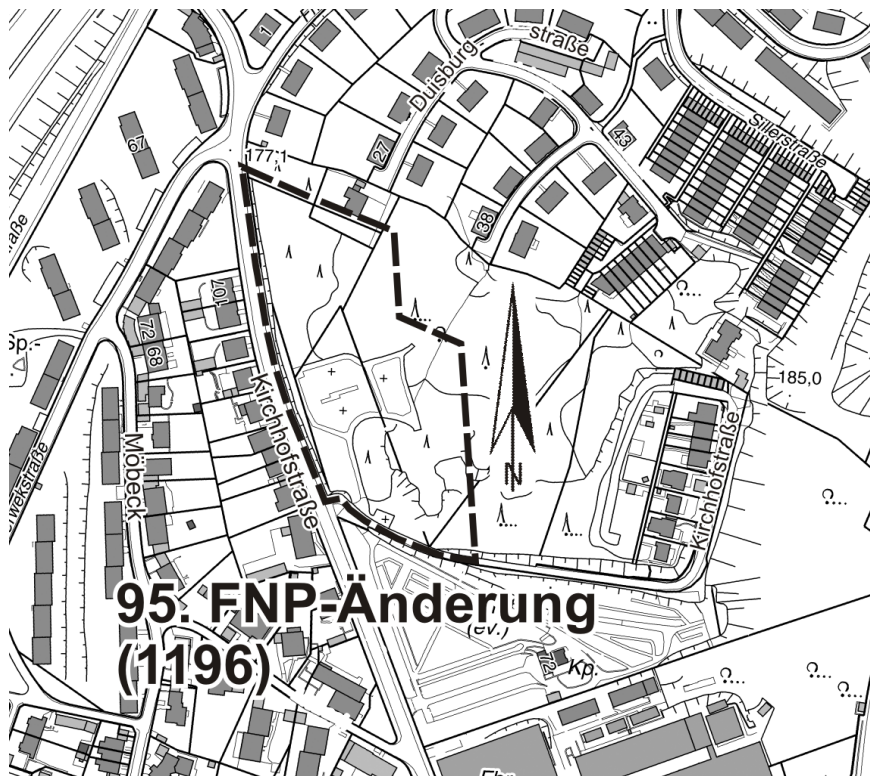
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 16.01. – 17.02.2017

95. Flächennutzungsplanänderung – Kirchhofstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des 95. Flächennutzungsplanänderung - Kirchhofstraße– gefasst:

1. Der Änderungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss etwas nach Osten vergrößert. Der Geltungsbereich liegt östlich der Grundstücke Kirchhofstr. 91 a bis 104 und Bouterwerkstraße 76 bis 80 in Elberfeld-West, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung einer Wohnbaufläche und einer Spielplatzfläche.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Zu der 95. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht (Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung, Oktober 2016) erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/ Bodenbelastungen, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut/ sonstige Umweltbelange	Art der Information/ Urheber	Thematischer Bezug
Pflanzen und Tiere	<p>Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz, Dezember 2014 und Oktober 2014</p> <p>Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde, Oktober 2013</p> <p>Stellungnahme Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, März 2015</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Bestands- und Konfliktplan (Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung, Oktober und Juli 2016)</p>	<p>Informationen zur Waldeigenschaft</p> <p>Hinweis auf weiteren Untersuchungsbedarf: Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>Hinweis auf hohe Qualität der Fläche</p> <p>Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens.</p>
Boden/ Bodenbelastungen	<p>Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde, Oktober 2013</p> <p>Altlastenuntersuchung/ Orientierende Gefährdungsabschätzung (Ingenieurbüro Snoussi Baugrund/ Altlastenuntersuchungen • Erdbaulaboratorium Bodenmechanische- / Erdbautechnische Beratung • Fachbauleitung Deponietechnik • Hydrogeologische Untersuchungen, April 2016)</p>	<p>Hinweis auf Aufschüttungen und verfüllte Bombentrichter</p> <p>Untersuchung des Plangebietes auf Bodenbelastungen aufgrund von Hinweisen auf militärisch genutzte Bereiche sowie Geländemodellierungen. Untersuchung Prüfwerte Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser.</p>
Wasser	<p>Baugrunduntersuchung/ Gründungsgutachten (Ingenieurbüro Snoussi Baugrund/ Altlastenuntersuchungen • Erdbaulaboratorium Bodenmechanische- / Erdbautechnische Beratung • Fachbauleitung Deponietechnik • Hydrogeologische Untersuchungen, April 2016)</p>	<p>Untersuchung des Baugrundes auf Verunreinigungen des Grundwassers und Freisetzungen von Schadstoffen in das Grundwasser.</p>
Klima/ Luft	<p>Umweltmeteorologisches Gutachten Klimatisch-lufthygienische Bewertung (Dr. Düttemeyer Umweltmeteorologie, März 2016)</p>	<p>Beurteilung der derzeitigen klimatisch-lufthygienischen Situation sowie Abschätzung des Einflusses der vorgesehenen</p>

	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016	Bebauung auf das klimatische Wirkungsgefüge. Hinweis zur Betroffenheit der Lufthygiene
Mensch und Bevölkerung	Schallimmissionsprognose (Afi Arno Flöke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, November 2016) Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12) (TÜV Nord, April 2014) Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 – Immissionsschutz, März 2015 Stadt Wuppertal, Untere Immissionsschutzbehörde, März 2013 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016	Beurteilung der Geräuschemissionen, die auf das Plangebiet einwirken sowie der Geräuschemissionen durch zukünftige Verkehre aus dem Plangebiet. Das Plangebiet liegt innerhalb des angemessenen Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes. Hinweis, dass das Plangebiet im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV liegt. Hinweis auf Seveso-Richtlinie- Störfall-Verordnung – 12. BImSchV Hinweis auf Betroffenheit durch Störfallbetriebe und Verkehrslärm
Landschaft	Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bestands- und Konfliktplan Stellungnahme Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, März 2015 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016	Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens. Hinweis auf hohe Qualität der Fläche Hinweis auf Betroffenheit des Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter		Angrenzend vorhandenes Baudenkmal ist nicht betroffen

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 16.01. – 17.02.2017 durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 16.01.-17.02.17 schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.12.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 22.12.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

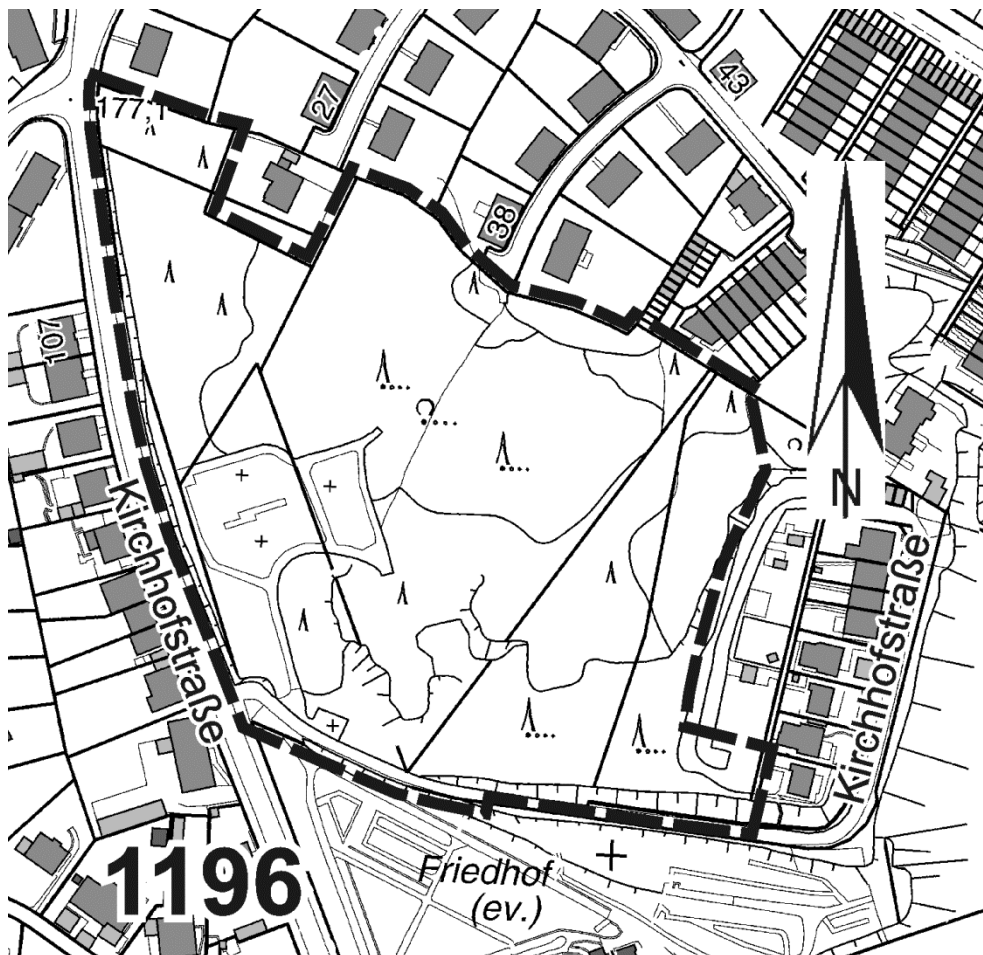
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 16.01. – 17.02.2017

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1196 - Kirchhofstraße - gefasst:

Bebauungsplan 1196 - Kirchhofstraße -

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1196 – Kirchhofstraße – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Entwicklung eines Wohnquartiers.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Für den Bebauungsplan 1196 – Kirchhofstraße - wurde ein Umweltbericht (Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung, Oktober 2016) erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/ Bodenbelastungen, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut/ sonstige Umweltbelange	Art der Information/ Urheber	Thematischer Bezug
Pflanzen und Tiere	<p>Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz, Dezember 2014 und Oktober 2014</p> <p>Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde, Oktober 2013</p> <p>Stellungnahme Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, März 2015</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Bestands- und Konfliktplan (Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung, Oktober und Juli 2016)</p>	<p>Informationen zur Waldeigenschaft</p> <p>Hinweis auf weiteren Untersuchungsbedarf: Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>Hinweis auf hohe Qualität der Fläche</p> <p>Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens.</p>
Boden/ Bodenbelastungen	<p>Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde, Oktober 2013</p> <p>Altlastenuntersuchung/ Orientierende Gefährdungsabschätzung (Ingenieurbüro Snoussi Baugrund/ Altlastenuntersuchungen • Erdbaulaboratorium Bodenmechanische- / Erdbautechnische Beratung • Fachbauleitung Deponietechnik • Hydrogeologische Untersuchungen, April 2016)</p> <p>Geologischer Dienst NRW, März 2015</p>	<p>Hinweis auf Aufschüttungen und verfüllte Bombentrichter</p> <p>Untersuchung des Plangebietes auf Bodenbelastungen aufgrund von Hinweisen auf militärisch genutzte Bereiche sowie Geländemodellierungen. Untersuchung Prüfwerte Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser.</p> <p>Hinweis auf Baugrunduntersuchungsbedarf und verkarstungsfähiges Gestein im Untergrund</p>
Wasser	<p>Baugrunduntersuchung/ Gründungsgutachten (Ingenieurbüro Snoussi Baugrund/ Altlastenuntersuchungen • Erdbaulaboratorium Bodenmechanische- / Erdbautechnische Beratung • Fachbauleitung Deponietechnik • Hydrogeologische Untersuchungen, April 2016)</p>	<p>Untersuchung des Baugrundes auf Verunreinigungen des Grundwassers und Freisetzungen von Schadstoffen in das Grundwasser.</p>

Klima/ Luft	<p>Umweltmeteorologisches Gutachten Klimatisch-lufthygienische Bewertung (Dr. Düttemeyer Umweltmeteorologie, März 2016)</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016</p>	<p>Beurteilung der derzeitigen klimatisch-lufthygienischen Situation sowie Abschätzung des Einflusses der vorgesehenen Bebauung auf das klimatische Wirkungsgefüge.</p> <p>Hinweis zur Betroffenheit der Lufthygiene</p>
Mensch und Bevölkerung	<p>Schallimmissionsprognose (Afi Arno Flöke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, November 2016)</p> <p>Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12) (TÜV Nord, April 2014)</p> <p>Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 – Immissionsschutz, März 2015</p> <p>Stadt Wuppertal, Untere Immissionsschutzbehörde, März 2013</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016</p>	<p>Beurteilung der Geräuschemissionen, die auf das Plangebiet einwirken sowie der Geräuschemissionen durch zukünftige Verkehre aus dem Plangebiet.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des angemessenen Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes.</p> <p>Hinweis, dass das Plangebiet im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV liegt.</p> <p>Hinweis auf Seveso-Richtlinie-Störfall-Verordnung – 12. BImSchV</p> <p>Hinweis auf Betroffenheit durch Störfallbetriebe und Verkehrslärm</p>
Landschaft	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Bestands- und Konfliktplan</p> <p>Stellungnahme Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, März 2015</p> <p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsveranstaltung am 27.04.2016</p>	<p>Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und artenschutzrechtlichen Tatbestände vor und nach Realisierung des Planvorhabens.</p> <p>Hinweis auf hohe Qualität der Fläche</p> <p>Hinweis auf Betroffenheit des Landschaftsbildes</p>
Kultur- und Sachgüter		<p>Angrenzend vorhandenes Baudenkmal ist nicht betroffen</p>

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum von 16.01.- 17.02.2017 durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 16.01. – 17.02.2017 schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 22.12.2016

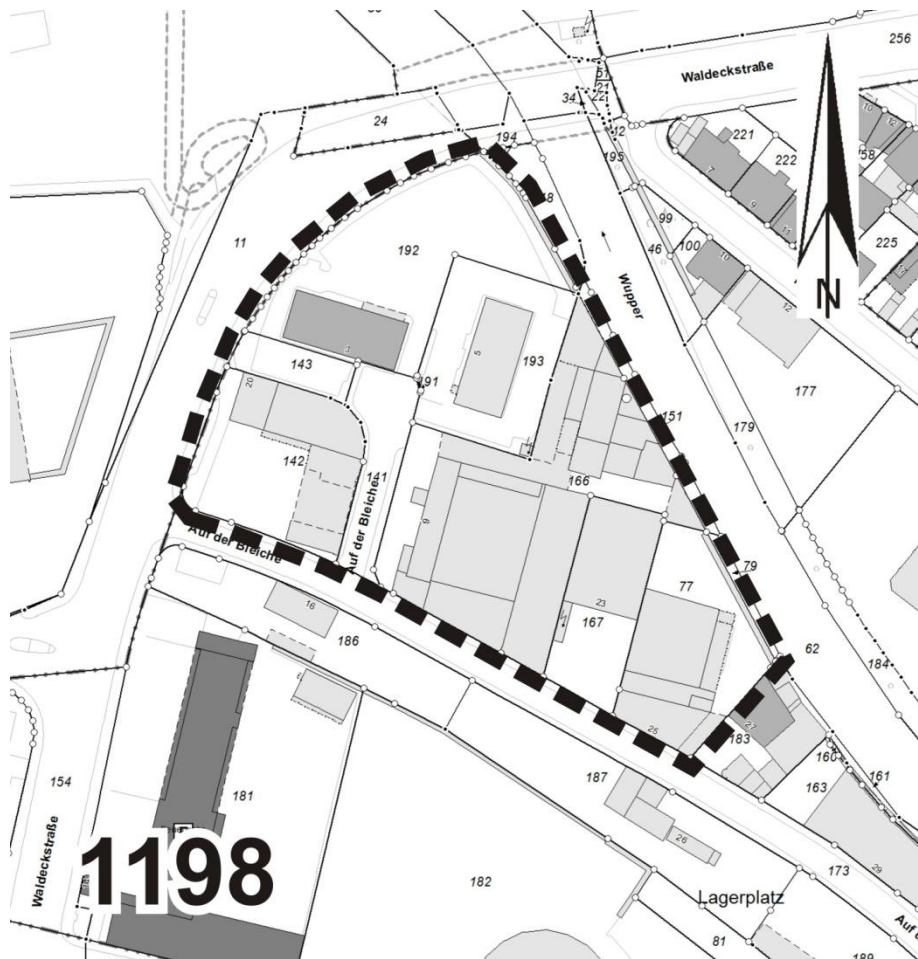
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1198 – Waldeckstraße/ Auf der Bleiche -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 den Bebauungsplan 1198 – Waldeckstraße/ Auf der Bleiche als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche – erfasst einen Bereich zwischen der Waldeckstraße im Westen, der Straße auf der Bleiche bis einschließlich Hausnummer 25 im Süden, verläuft von dort in nordöstlicher Richtung bis zur Wupper und führt dann weiter entlang der Wupper bis zur Waldeckstraße.

Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet zum Schutz bzw. zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche Oberbarmen (Nebenzentrum) und Heckinghausen (Nahversorgungszentrum).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 29.12.2016

i.V.

gez.

Frank Meyer

Beigeordneter

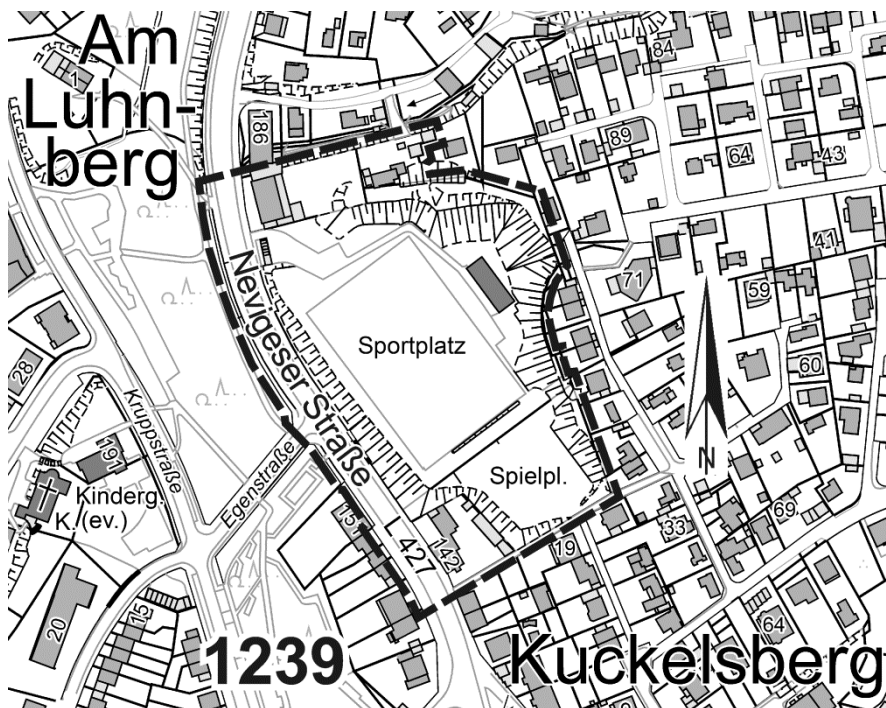
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1239 - Sportplatz Nevigeser Straße - mit Flächennutzungsplanberichtigung 111B - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – erfasst einen Bereich zwischen der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Kuckelsberg 37a bis 45 und Am Anschlag 96 im Osten, dem Fußweg zwischen Nevigeser Straße und Kuckelsberg im Süden, der Nevigeser Straße zwischen Höhe Hausnummer 142 und 184 im Osten und der nördlichen Grundstücksgrenze der Gebäude Nevigeser Straße 184 und 184c – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1239 – Sportplatz Nevigeser Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Neubau einer Sporthalle und Ansiedlung einer Nahversorgungsmöglichkeit in Katernberg

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 29.12.2016
i.V.

gez.
Frank Meyer
Beigeordneter

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, hat folgende Bekanntmachung veranlasst:

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 46 Düsseldorf - Wuppertal zwischen der Brücke Westring (Bau-km 20+300) und dem Sonnborner Kreuz (Bau-km 22+982,929, Fahrtrichtung Düsseldorf bzw. Bau-km 23+077,041, Fahrtrichtung Wuppertal) einschließlich des Neubaus eines Regenklärbeckens an der Werderstraße, der Anpassung des Entwässerungssystems (Bau-km 20+300 bis ca. Bau-km 23+500) der Anpassung der Lärmschutzanlagen (Bau-km 20+300 bis Bau-km 23+232), der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal (Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, 35, 44, 66 und Gemarkung Langerfeld, Flur 514, 518, 519).

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt ab

Montag, den 23.01.2017

ab 10:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Wuppertal Barmen,

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange). Im Anschluss erfolgt an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der Vereinigungen und der privaten Einwendungen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am **24.01.2017** und **25.01.2017** jeweils ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ebenfalls ab 9:00 Uhr. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ausbau der A 46 Gegenstand des Erörterungstermins sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/ dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 76 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wuppertal, den 28.12.2016

i.A.

gez.

Stoldt

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Lars Schäfers,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 11 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Ersatzbewerber

Jens Oliver Kromberg,
geb. 1972 in Wuppertal,
wohnhaft Triebelsheider Weg 39,
42111 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 19. Dezember 2016

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf

Die Ruhefristen bzw. die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten laufen zum 31.12.2016 aus.

1. Reihengrabstätten

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :

109 K – Cakir, 110 K – Ammouri, 111 K – Ertürk, 112 K – Mohammad Zahir,
157 – Arfaoui, 211 – Demirov,

Sargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :

326 – M. Akbar, 327 – Glamockic, 328 – Demirovic,

Sargreihengrabstätten Grabfeld T1

Grabnummer - Name :

3 – Pflaumbaum, 4 – Bonkowski, 5 – Osterloh, 16 – Koch, 17 – Koch, 18 – Schneider,
35 – Rauner, 36 – Hölkeskamp, 37 – Schmidt, 49 – Herrchen, 50 – Schellenberg,

Rasenuhengrabstätten Grabfeld RG

Grabnummer - Name :

12 – Klarovski, 55 – Zientek, 124 – Klaes, 125 – Liebe, 126 – Brinkmann, 128 – Hentsch,

2. Wahlgrabstätten

Sargwahlgrabstätten Grabfeld EA

Grabnummer – Name :

8 a + 8 b – Iben, 18 a – Post,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld H

Grabnummer – Name :

46 + 47 – Rüggeberg, 48 + 49 – Baldy, 104 – Priester,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld K

Grabnummer – Name :

27 – 29 – von Minden,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld LA

Grabnummer – Name :

10 – Paul, 93 + 94 – Erlach,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NA

Grabnummer – Name :

235 + 236 – Felbeck, 317 + 318 – Pique, 526 + 527 – Paffrath, 614 – Gerhardts,
629 + 630 – Stodt,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NB

Grabnummer – Name :

87 + 88 – Schäfer,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld ND

Grabnummer – Name :

93 + 94 – Trösken, 319 + 320 – Emde, 340 + 341 – Lange,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld Q

Grabnummer – Name :

5 + 6 – Kaiser,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld R1

Grabnummer – Name :

30 – Frist,

Sargwahlwahlgrabstätten Grabfeld U2

Grabnummer – Name :

22 + 23 – Krefting, 25 – Henning,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld W

Grabnummer – Name :

92 + 93 – Schmidt, ,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld D

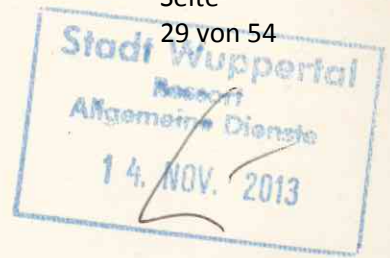
Grabnummer – Name :

38 – Stamm, 117 – Bauer, 118 – Winter,

Die Friedhofsverwaltung bittet die Angehörigen, etwa vorhandene Grabaufbauten zu entfernen, oder bei Wahlgrabstätten die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu beantragen. Die genannten Grabfelder werden zu diesem Zeitpunkt im Schaukasten (Friedhofseingang) gekennzeichnet. Nach Ablauf der Frist werden die Grabstätten eingeebnet und alle nicht abgeräumten Aufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

Wuppertal im Dezember 2016

Die Friedhofsverwaltung



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal erklärt die unten aufgeführten Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig:

Großes Dienstsiegel Nr. 90

Kleine Dienstsiegel Nr.

 02/11/13

Paßmann

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

**4235831510
3418150987
3011827460**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 29.12.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

**3011703943
3430887830
3011314584
3417293564
3416915621**

Wuppertal, den 29.12.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)